



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 30. September 2024

Sicherheit von Gesundheitsdaten bei Schließung von Krankenhäusern und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 17. September 2024 berichtete die Hessenschau (→ <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/bad-soden-salmuenster-patientenakten-liegen-in-geschlossener-reha-klinik-offen-herum-v1.reha-klinik-patientendaten-100.html>), dass nach der plötzlichen Insolvenz der Reha-Klinik Lohrey in Bad Soden-Salmünster Ende 2022 nunmehr ungesicherte Patienten- und Mitarbeiterakten in der verlassenen Klinik entdeckt wurden, die für Unbefugte zugänglich waren. Videos zeigen chaotische Zustände, sensible Daten lagen offen in den Räumen. Der hessische Datenschutzbeauftragte Alexander Roßnagel hatte daraufhin die Polizei eingeschaltet und Maßnahmen gefordert, um die Daten sicher zu verwahren. Der Insolvenzverwalter habe sich überrascht gezeigt und erklärt, eine Fachfirma sei aufgrund der finanziellen Lage der Klinik zu teuer gewesen. Roßnagel plädierte in diesem Zusammenhang für einen Notfallfonds zur Datensicherung bei Klinik-Insolvenzen.

Schon andere Vorfälle aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die ordnungsgemäße Sicherung und Aufbewahrung von Patientenakten nach Schließung von Krankenhäusern nicht immer in ausreichendem Maß gewährleistet ist. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten fehlte es oft an entsprechenden Aufbewahrungskonzepten im Falle der Insolvenz oder Schließung. Zudem waren keine ausreichenden, finanziellen Rücklagen vorgesehen, um für eine entsprechende Sicherung der Patientendaten zu sorgen. Auf Betreiben des HBDI wurden daher Anfang des Jahres 2022 bereits neue Regelungen im Hessischen Krankenhausgesetz geschaffen, um den Datenschutz im Falle einer Insolvenz von Krankenhäusern besser zu gewährleisten.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Der Fragesteller weist in seiner Vorbemerkung auf die Regelungen im Hessischen Krankenhausgesetz über die Sicherung von Patientenunterlagen im Falle einer Schließung eines Krankenhauses hin. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) gilt das HKHG für alle Krankenhäuser in Hessen, die der allgemeinen vollstationären, teilstationären und ambulanten Versorgung dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Klinik Lohrey war jedoch kein Krankenhaus, sondern hatte eine Konzession als Rehabilitationsklinik. Rehabilitationskliniken sind vom Geltungsbereich des HKHG nicht erfasst.

Diesen Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Sind sämtliche Krankenhausträger seit dem 1. Mai 2022 lückenlos ihrer aus § 12 Abs. 5 Satz 3 HKHG folgenden Verpflichtung zum Nachweis der getroffenen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem zuständigen Ministerium nachgekommen?

Der Pflicht zum Nachweis von Maßnahmen zur Sicherung von Patientenunterlagen sind bislang nicht alle Krankenhäuser nachgekommen.

Frage 2 Was genau ist seitens der Krankenhausträger im Sinne des § 12 Abs. 5 HKHG gegenüber dem zuständigen Ministerium nachzuweisen?

Die Krankenhäuser sollen gegenüber dem zuständigen Ministerium ein Konzept zur Sicherung von Patientenunterlagen nachweisen, das die Vertraulichkeit, Integrität und die Verfügbarkeit von Patientenakten im Falle der Schließung eines Krankenhauses, insbesondere aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, oder einer Betriebsstätte, gewährleistet.

Als Sicherungsmaßnahmen i. S. des § 12 Abs. 5 HKHG kommen z. B. Versicherungsverträge, Treuhänder- oder Verwahrverträge o. ä. in Betracht. Durch entsprechende Klauseln ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch im Falle der Schließung eines Krankenhauses während der individuellen Aufbewahrungsdauer der Patientenunterlagen aufrechterhalten werden können. Bei den vom Krankenhausträger zu treffenden Sicherungsmaßnahmen hat dieser zu berücksichtigen, dass das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte nach § 630g BGB gewahrt bleibt.

Frage 3 Inwieweit findet seitens des Ministeriums eine Überprüfung dahingehend statt, dass es sich bei den „getroffenen Sicherungsmaßnahmen“ auch um Maßnahmen handelt die geeignet sind, den Zweck des § 12 Abs. 5 HKHG zu erfüllen?

Das Ministerium für Familie, Senioren, Gesundheit, Pflege und Sport (HMFG) überprüft die eingereichten Konzepte dahingehend, ob die in der Antwort zu Frage 2 genannten Anforderungen erfüllt werden.

Frage 4 Welche Folgen hat es, wenn ein Krankenhausträger seiner aus § 12 Abs. 5 HKHG folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt?

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 HKHG kann ein Krankenhaus von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen, wenn es die ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen oder Aufgaben nicht erfüllt.

Frage 5 Warum ist trotz dieser seit Mai 2022 bestehenden Nachweispflicht keine ordnungsgemäße Sicherung der Patientenakten in der Reha-Klinik Lohrey in Bad Soden-Salmünster erfolgt?

Wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt, war die Klinik Lohrey kein Krankenhaus, sondern hatte eine Konzession als Rehabilitationsklinik. Rehabilitationskliniken sind vom Geltungsbereich des HKHG nicht erfasst.

Frage 6 Wer übt im Fall der Insolvenz von Krankenhäusern die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Umgang mit Patientenakten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Datenschutzes aus?

Nach Auffassung des HMFG ist im Falle einer Insolvenz eines Krankenhausbetriebs der Insolvenzverwalter zuständig für den ordnungsgemäßen Umgang mit Patientenakten, wird dagegen die Insolvenz im Eigenverwaltungsverfahren durchgeführt, so ist der Schuldner zuständig.

Frage 7 Sind nach Auffassung der Landesregierung die in § 12 Abs. 5 HKHG beschriebenen bzw. geforderten Sicherungsmaßnahmen ausreichend, um auch im Fall der Schließung eines Krankenhauses aufgrund Insolvenz für ausreichende finanzielle Rücklagen zum Zweck der ordnungsgemäßen Sicherung der Patientendaten zu sorgen?

Frage 8 Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Einrichtung eines Notfallfonds?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die in § 12 Abs. 5 HKHG genannten Sicherungsmaßnahmen zielen nicht vorrangig darauf ab, dass der Krankenhausträger finanzielle Rücklagen zum Zweck der ordnungsgemäßen Sicherung der Patientendaten bildet. Je nach Ausgestaltung des Sicherungskonzeptes kann jedoch die Bildung finanzieller Rücklagen erforderlich sein, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Patientenakten zu gewährleisten.

Ein Notfallfonds könnte in den Fällen greifen, in denen ein Krankenhausträger seiner Pflicht zum ordnungsgemäßen Umgang mit Patientenakten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Die §§ 630f BGB und 630g BGB regeln bundeseinheitlich die Patientenrechte im Zusammenhang mit der Dokumentation der Behandlung und der Einsicht in die Patientenakte. Daher sollte nach Auffassung des HMFG eine Pflicht zur Einrichtung eines Notfallfonds zum Zwecke des Schutzes von Patientenrechten ebenfalls bundesgesetzlich geregelt werden.

Frage 9 Welche Regularien gelten im Hinblick auf die Sicherung von Patientenakten bei der Schließung von Arztpraxen und Praxen anderer Heilberufe?

In § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen ist geregelt, dass Ärztinnen und Ärzte ihre ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde nach Aufgabe der Praxis aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen haben, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Vergleichbare Regelungen gibt es in der Berufsordnung für Zahnärzte (§ 5) sowie Psychotherapeuten (§ 32).

Wiesbaden, 8. November 2024

Diana Stolz